

# **Amtsblatt**

### für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang Düsseldorf, den 11. März 2021 Nummer 10

#### INHALTSVERZEICHNIS

В.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
74	Anerkennung einer Stiftung (Powered to young talents)	S. 82	82	Bekanntmachung des Zweckverbandes StudienInst NiederrheiN über die Haushaltssatzung 2021 gemä § 80 Absatz 5 GO NRW	
75	Auflösung einer Stiftung (Marianne Voegels-Stiftung)	S. 82	83	Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Haushaltssatzu	
76	Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Regelung von Gültigkeitszeiträumer der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von	1	84	für das Haushaltsjahr 2021 Öffentliche Zustellung PP Oberhausen	S. 94
	Flugschülerinnen und Flugschülern	S. 82		(HP.G.)	S. 95
77	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Maik Menninger)	S. 83	85	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.)	S. 95
78	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 8 Abs der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-		86	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.I.)	S. 96
	Immissionsschutzgesetzes und § 5 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellunder UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RCN	g	87	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220886679	S. 96
79	Chemie GmbH und Co. KG  Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die	S. 84	88	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3222849220	S. 96
19	Uweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellun UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG		89	Öffentliche Zustellung KP Kleve (M.N.)	S. 96
80	Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW	S. 88	90	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.R.)	S. 97
81	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellun der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft	g S. 90			

Beilage zu Ziffer 82: Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN

# B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 74 Anerkennung einer Stiftung (Powered to young talents)

Bezirksregierung 21.13-St. 2121

Düsseldorf, den 01. März 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

#### "Powered to young talents"

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.12.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 82

# 75 Auflösung einer Stiftung (Marianne Voegels-Stiftung)

Bezirksregierung 21.13-St. 1540

Düsseldorf, den 02. März 2021

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Beschluss vom 17.06.2020 über die Auflösung der "Marianne Voegels-Sitfung (21.13-St. 1540)" mit der Folge der Vermögensübertragung auf die Priesterbrüderschaft St. Petrus e.V. – Wigratzbad in 88145 Opfenbach gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StiftG NRW am 11. Februar 2021 genehmigt.

Die "Marianne Voegels-Stiftung" (21.13-St. 1540) ist damit erloschen. Ihr Vermögen wird auf die Priesterbrüderschaft St. Petrus e.V. – Wigratzbad in 88145 Opfenbach übertragen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidation beauftragten Vorstand der "Marianne Voegels-Stiftung", c/o Steuerberater Rainer Totzek, Stockumer Kirchstr. 7 in 40474 Düsseldorf geltend zu machen.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 82

76 Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Regelung
von Gültigkeitszeiträumen der
theoretischen Prüfungen und
Kenntnissen von Flugschülerinnen
und Flugschülern

Bezirksregierung 26.01.02.03

Düsseldorf, den 26. Februar 2021

#### Allgemeinverfügung der

#### Bezirksregierung Düsseldorf

#### zur Regelung von Gültigkeitszeiträumen der theoretischen Prüfungen und Kenntnissen von Flugschülerinnen und Flugschülern

Auf Grund des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinie 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (Abl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, L 296 vom 22.112018) in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Nummer 1 des Luftverkehrsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I 2749) geändert worden ist und in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG NRW, erlässt die Bezirksregierung Düsseldorf folgende

#### Allgemeinverfügung

I.

- Für Bewerber\*innen Lizenzen 1 ıım (Flugschüler\*innen), sich die in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse, einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese Zeitraum im 1. November 2020 bis 31. März 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. März 2021 verlängert [FCL.025 (a) (3), (b) (2), c) (1) i) bzw. SFCL.135 (c) 2. (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
- Für Bewerber\*innen, die bereits von der Regelung einer Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.03.2020 Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:
  - a) Betrug der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser

Allgemeinverfügung insgesamt 8 Monate nicht überschreiten,

- b) Betrug der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.
- Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i. V. m. Nr. 2) ist die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftverkehr – Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf) zu informieren.
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### II.

#### Begründung

Die aktuell fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu inzwischen vielfach auch noch verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerber\*innen teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer\*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerber\*innen führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 31 Absatz 2 Nummer 1 LuftVG und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

#### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung Bearbeitung und geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

#### IV. Rechtlicher Hinweis

Die Bezirksregierung Düsseldorf hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

Im Auftrag gez. Bastian Rickermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 82

#### 77 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Maik Menninger)

Bezirksregierung 34.02.02.02 E26

Düsseldorf, den 02. März 2021

Mit Wirkung vom 01.03.2021 wird Herr Maik Menninger für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Essen Nr. 26 bestellt.

78 Bekanntmachung nach § 10
Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1
der 9. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein
Vorhaben der Firma RCN Chemie
GmbH und Co. KG

Bezirksregierung 52.03-0309856-0000-715

Düsseldorf, den 11. März 2021

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIm-SchV) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

### Antrag der RCN Chemie GmbH und Co. KG nach § 16 BImSchG

Die RCN Chemie GmbH & Co. KG, Daimlerstraße 26, 47574 Goch hat mit Antrag vom 04.03.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen und zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und Stoffen am Standort Daimlerstraße 26, 47574 Goch, Gemarkung Goch, Flur 51, Flurstück 672, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen der Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/lsopropanol aus Tonerde (Paddelverdampfer), die Errichtung und der Betrieb einer überdachten Lagerhalle für Tonerde, die Durchführung von Lärmminderungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtwerte nach TA-Lärm (Altanlagensanierung) und die Errichtung und der Betrieb einer Unterflurwaage.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Des Weiteren wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (für die Errichtung der baulichen Anlagen in Bezug auf die Lagerhalle für Tonerde) gemäß § 8 a BImSchG gestellt.

Die geänderte Anlage soll im Rahmen der Zulassung nach § 8 a BImSchG errichtet und nach Erteilung der Änderungsgenehmigung in Betrieb genommen werden.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.10.1.1, 8.12.1.1 und 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BIm-SchV). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben. Für diese Vorhaben ist standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die geplanten baulichen Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgelände umgesetzt. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen erfolgt nicht. Das Vorhaben befindet sich entsprechend dem Baubauungsplan Nr. 20 der Stadt Goch, auf einem bereits industriell genutzten Gelände. Eine Flächenversiegelung geht mit dem Vorhaben nicht einher. Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen demzufolge nicht genutzt werden. Unmittelbar angrenzende Flächen werden ebenfalls seit Jahren industriell/gewerblich genutzt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Rückgewinnung von Ethanol/Isopropanol erfolgt in der bereits bestehenden ARA-Halle. Aufgrund der nur unwesentlich geänderten Betriebsabläufe sowie einer insgesamt nur gering veränderten Anlagenkonstellation ist grundsätzlich mit keiner relevanten Änderung hinsichtlich der Emissions- und Immissionsparameter gegenüber dem genehmigten Zustand zu rechnen. Die bisherige Produktionskapazität für Fertigwaren bleibt unverändert. Es erhöht sich lediglich die eigenständige Kapazität des Antraggegenstandes.

Das Vorhaben führt zu keinen störfallrelevanten Änderungen der Gesamtanlage, eine Verringerung des angemessenen Sicherheitsabstandes erfolgt durch die Maßnahme nicht.

Insofern werden die im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden schutzwürdigen und geschützten Biotope, geschützten Alleen und Landschaftsschutzgebiete durch das Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Das Vorhaben RCN Chemie GmbH & Co. KG wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 19.03.2021 bis einschließlich 19.04.2021 (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,
 Dienstgebäude Am Bonneshof 35,
 40474 Düsseldorf, Raum 6014

Montag bis Donnerstag

Freitag

09.00 bis 16.00 Uhr 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Goch, Rathaus, Fachbereich II, Rathaus Markt 2, 47574 Goch, Raum 3.28 im Neubau

Montag bis Mittwoch

08.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch die Covid-19-Pandemie nur unter Vereinbarung eines Termins und unter Wahrung des erforderlichen Abstandes, ggf. nur mit Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske sowie der zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygieneschutzvorschriften eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

- 1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-4484 bzw. per E-Mail ben.neumann@brd.nrw.de
- 2. Stadt Goch, Tel. 02823/320-211 bzw. per E-Mail kristin.koesters@goch.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung an den genannten Orten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <a href="http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp">http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp</a> abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

#### 19.03.2021 bis einschließlich 19.05.2021

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse <u>poststelle@brd.nrw.de</u> mit dem Betreff "Dezernat 52 – Einwendung" zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse <u>poststelle@brd-nrw.de-mail.de</u> zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf

der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabtei-lung/Zugangseroeffnung">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabtei-lung/Zugangseroeffnung</a> De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse <u>poststelle@brd.sec.nrw.de</u> zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <a href="http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\_verschluesselte\_E-Mails.html">http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\_verschluesselte\_E-Mails.html</a> zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden solche auch nur Einwendungen Berücksichtigung finden, erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der

Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <a href="http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html">http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html</a> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

#### am 17.06.2021 ab 10.00 Uhr im Kultur- und Kongresszentrum Kastell, Kastellstraße 11, 47574 Goch

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Sollten sich aufgrund der Covid-19-Pandemie etwaige Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben bzw. eine Verlegung des Termins erforderlich werden, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 84

79 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Bezirksregierung 53.02-0501870-0100-G16-0067/20

Düsseldorf, den 02.März 2021

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG – Wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG hat mit Datum vom 12.08.2020 einen Antrag

nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kompostierungsanlage sowie der Müllverbrennungsanlage im Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof gestellt. Das bestehende Kompostwerk, in dem bisher Bioabfall und Grünabfall kompostiert wurde, soll ausschließlich für die Kompostierung von Grünabfall sowie für die weitergehende Feinaufbereitung und Lagerung von Kompost genutzt werden. Außerdem ist die Eindüsung von Betriebswasser in die Müllverbrennungsanlage zur Heizwertreduzierung geplant.

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit Ziffer 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### Merkmale des Vorhabens

soll Durch das Vorhaben die Rottehalle der bestehenden Kompostierungsanlage umgebaut sowie Teile der Maschinentechnik zur Förderung und Aufbereitung des Grüngutes durch neue Maschinentechnik ersetzt werden. Die baulichen Veränderungen sollen vorgenommen werden, um die Rottehalle und die Lagerhalle umzustrukturieren. Dabei sollen neue, teilweise Lagerbereiche für Grüngut bzw. Kompost geschaffen und ein Kleinanliefererplatz angelegt werden. Zukünftig soll eine Grüngutmenge von 25.000 t/a kompostiert werden. Zusätzlich sollen bis zu 57.150 t/a Kompost aus der benachbarten Bioabfallbehandlungsanlage aufbereitet werden.

Das beantragte Vorhaben umfasst zusätzlich die Eindüsung von Betriebswasser (flüssige Gärreste und Deponiesickerwasser) in die Müllverbrennungsanlage zur Heizwertreduzierung.

#### Standort des Vorhabens

Die zu ändernde Kompostierungsanlage befindet sich auf dem Grundstück des Abfallentsorgungszentrum Asdonkshof an der Graftstraße 25 in 47475 Kamp-Lintfort. Angrenzend an das Abfallentsorgungszentrum befinden sich gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nächste Wohnbebauung ist rund 600 m entfernt. Das Grundstück, auf dem das Vorhaben durchgeführt wird, ist weitgehend asphaltiert oder bebaut.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die Verträglichkeit des Vorhabens wurde über die Immissions- und Schallschutzgutachten sowie eine Beurteilung der wassergefährdenden Stoffe nachgewiesen.

Im Artenschutzgutachten werden die Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung möglicherweise vorkommender Tierarten beschrieben.

Für das Vorhaben wurde eine Staubimmissions- und Geruchsprognose erstellt. Diese stellt fest, dass die Zusatzbelastungen durch Schwebstaub (PM-10) und Staubniederschlag die Irrelevanzwerte der TA Luft nicht ausschöpfen.

Die Geruchsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsbelastungen an den untersuchten Immissionsorten irrelevant im Sinne der Geruchsimmissions-Richtlinie sind, so dass nachteilige Umweltbelastungen durch Gerüche ausgeschlossen werden können.

Durch das Vorhaben entstehen keine relevanten Emissionen mit eutrophierender oder versauernder Wirkung, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten zu erwarten sind.

Die bisher geltenden Grenzwerte der MVA für Luftschadstoffe im Abgas bleiben bestehen. Durch den Einsatz von Deponiesickerwasser zur Heizwertreduzierung in der MVA entstehen keine relevanten Änderungen im Abgas.

Die den Antragsunterlagen beiliegende gutachterliche Prognose zu Geräuschemissionen und –immissionen zeigt in ihrer Untersuchung, dass tagsüber und nachts durch die ermittelten Beurteilungspegel keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind.

Mit Spitzenpegeln, die die Richtwerte nach TA Lärm um mehr als 30 dB(A) am Tage bzw. 20 dB(A) in der Nacht überschreiten, ist nicht zu rechnen.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschimmissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

Im Bereich der Grüngutkompostierung werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt. Die in der Betriebseinheit der Feinaufbereitung gelagerte Gesamtmenge an nicht-aufbereitetem Kompost, Feinkompost, Strukturmaterial und Störstoffen wird als "allgemein wassergefährdend" eingestuft. Da es sich ausschließlich um feste wassergefährdende Stoffe handelt, erfolgt keine Gefährdungseinstufung nach AwSV. Um vorsorglich Boden und Grundwasser zu schützen, werden die Flächen wasserdicht ausgeführt. Die Entwässerung der

Lagerflächen erfolgt unverändert in die Schmutzwasserkanalisation und das Niederschlagswasser der Dachflächen entwässert in die Regenwasserkanalisation.

Das Vorhaben fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein, da nur geringfügige Veränderungen an der bestehenden Baustruktur vorgenommen werden. Es kommt zu keiner wesentlichen Änderung beim Flächenverbrauch, da nur geringfügige Flächen versiegelt werden. Das in ca. 600 m Entfernung befindliche Bodendenkmal Fossa Eugenia ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Sebastian Klug

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 87

80 Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW

Bezirksregierung 54.03.03.04 - SUP HWRM Maas

Düsseldorf, den 02. März 2021

Bekanntmachung über die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW

Nach § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) müssen bis Ende 2021 die Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko

fortgeschrieben werden. Die Pläne informieren über bestehende Gefahren und dienen dazu, die Schutz- und Vorsorgemaßnahmen unterschiedlicher Akteure zu erfassen und abzustimmen.

Bei der Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 35 und Anlage 5 Nr. 1.3 UVPG in der derzeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94).

Die Bezirksregierung Köln hat für den Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für das nordrhein-westfälische Einzugsgebiet der Maas einen Umweltbericht nach § 40 UVPG erstellt. Darin werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Im Verfahren zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung sind die Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan berührt wird, sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen. Diese können sich zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht äußern. Im Rahmen der Beteiligung werden die vorgenannten Unterlagen auch den zuständigen Behörden der Niederlande und Belgiens zugänglich gemacht und ihnen die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW und der Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung werden gemäß § 42 UVPG in der Zeit

#### vom 22.03.2021 bis einschließlich 22.06.2021

während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr freitags von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr)

bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Zeitgleich liegen die Unterlagen für den Regierungsbezirk Köln bei der Bezirksregierung Köln aus.

Alle Unterlagen werden auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter <a href="http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offen-lagen/index.jsp">http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offen-lagen/index.jsp</a> vom 22.03.2021 bis zum 22.06.2021 zugänglich gemacht. Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu den Dokumenten, die auf der Internetplattform Beteiligung Online NRW eingestellt sind, verlinkt.

Zu dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans Maas NRW und dem Umweltbericht können Stellungnahmen/Einwendungen bis zum 22.07.2021

- über die Internetplattform Beteiligung Online NRW unter <a href="https://www.beteiligung-on-line.nrw.de/bo\_hwrmrl\_2021/start.php">https://www.beteiligung-on-line.nrw.de/bo\_hwrmrl\_2021/start.php</a>
   (bevorzugte Beteiligungsmöglichkeit)
- per Post bei der Bezirksregierung
   Düsseldorf, Postfach 300865,
   40408 Düsseldorf,
- per E-Mail an die Adresse dezernat54@brd.nrw.de,
- per Telefax unter der Fax-Nummer 0211 475-2987 oder
- nach telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0211 475-2442 und unter Einhaltung der geltenden Corona-Schutzbestimmungen zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

eingereicht werden.

Stellungnahmen/Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten und fristgerecht eingehen. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen/Einwendungen erfolgt nicht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Stellungnahmen/Einwendungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bei der Aufstellung bzw. Änderung des Hochwasserrisikomanagementplans zu berücksichtigen. Nach § 44 UVPG wird die Entscheidung über die Annahme des Plans öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Düsseldorf angefordert bzw. eingereicht werden. Die Einwendungsfrist bleibt hiervon unberührt.

Im Auftrag gez. Trzeciak

81 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung 54.06.04.17-34

Düsseldorf, den 02. März 2021

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die

Emschergenossenschaft Kronprinzenstraße 24 45128 Essen

beabsichtigt, auf den folgenden Grundstücken in Essen,

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Altendorf	5	124
Bochold	26	429, 328, 438
	25	354,179,268,306,307,352,360
	7	206,323
	8	608
	9	78,105,108,111,113,115,117,
	13	197
	15	254, 316
Vogelheim	17	154
	28	69,82,105,106
	29	26,29,30,48
	30	24,76,94,101

Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 815.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 10.09.2020 in der Fassung vom 12.01.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Abwasserkanäle, sowie Sonderbauwerke im EZG Borbecker Mühlenbach, Unterlauf TG 7, in Essen.

Es handelt sich um neue Entnahmen, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet werde. Die meisten der Bauwerke werden in einem wasserdichten Verbau erstellt, wobei der Dielenkammer- bzw. Spundbohlenverbau 3 m in den Mergel einbindet. Kanalhaltungen ab DN 1600 werden im bemannten,

unterirdischen Rohrvortrieb gesteuerten, kleineren Kanalhaltungen im errichtet. Die Microtunellingverfahren, während die oberflächennahen Kanalhaltungen in offener Bauweise, innerhalb einer wasserdichten Baugrube verlegt werden. Die Entnahmeraten können maximal 12 m³ pro Stunde betragen. Die Entnahme erfolgt innen bei den Entspannungsbohrungen über eine offene Wasserhaltung. Die Art der außenliegenden Grundwasserhaltungen wird erst in der Ausführungsplanung festgelegt. Vereinzelt soll auch außerhalb von sensiblen Bereichen eine vorlaufende Grundwasserhaltung im Gleitflächenverbau eingesetzt werden Die längste lokale Entnahme verbunden mit der höchsten Entnahmemenge erfolgt für den Schacht S014 mit 53.642 m³ innerhalb von 260 Tagen. Die Gesamtmaßnahme soll in 26 Monaten umgesetzt werden.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein lokaldifferenziertes HGW angesetzt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig maximal lokal begrenzt um 17 m. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet um 0,18 bis zu 1,28 m. Die Baugruben, für die eine starke Absenkung erforderlich ist, werden im wasserdichten Verbau erstellt, wodurch der außenliegende Grundwasserspiegel vor einer stärkeren Beeinflussung durch die Entnahme geschützt ist.

Im Absenkbereich befinden sich keine gesetzlich geschützten sensiblen Bereiche. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen Gesamtentnahmemenge von maximal 815.000 m<sup>3</sup> ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren. Im Einzugsgebiet sind zahlreiche Auffüllungen, Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen bekannt. Durch regelmäßige Analysen wird die Belastung des Grundwassers kontrolliert.

Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-06, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist qualitativ und quantitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Borbecker Mühlenbach, die Berne, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für einzelne Bereiche besteht eine Überschwemmungsgefahr. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 90

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

82 Bekanntmachung des Zweckverbandes StudienInstitut NiederrheiN über die Haushaltssatzung 2021 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW

#### Vorbericht zum Haushaltsplan 2021 des Studieninstitutes Niederrhein gem. § 7 KomHVO

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 10.11.2020 unter dem Aktenzeichen 31.01.01-WES-GkG-89146 die Gründung des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein zum 01.01.2020 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Somit bilden die kreisfreien Städte Mönchengladbach und Krefeld sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel den o.g. Zweckverband.

Gem. § 10 der Satzung des Zweckverbandes richtet sich die Wirtschaftsführung nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Demnach finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

Im Wesentlichen sind bei der Aufstellung des Haushaltsplanes die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO NRW) sowie die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und hier insbesondere der 8. Teil -Haushaltswirtschaft- anzuwenden.

Dieser Vorbericht soll gem. § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO:

Ziele des Zweckverbandes sind gem. § 2 der Zweckverbandssatzung die Sicherung der nachhaltigen Qualifikation der Dienstkräfte der Kommunen des Institutsgebietes einschl. die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.

Darüber hinaus ist die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen einschl. der Feuerwehr Ziel des Zweckverbandes.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 KomHVO:

Die wesentlichen Erträge resultieren aus den öffentl.-rechtl. Leistungsentgelten, die für die Teilnahme an den Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen erhoben werden. Diese Erträge sind im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie sehr stark eingebrochen. Eine Planung für die nächsten Jahre ist

wegen des unsicheren Infektionsgeschehens sehr schwierig. Im Lehrgangsbereich wurde kurzfristig auf ein Lernen auf Distanz mittels online-Unterricht umgestellt, so dass hier die Erträge im Wesentlichen gehalten werden konnten. Im Fortbildungsbereich stellt sich die Situation jedoch schwieriger dar, da viele Kommunen tlw. Fortbildungsveranstaltungen in Gänze abgesagt haben. Auch hier wird versucht, Alternativen zu Präsenzveranstaltungen anzubieten.

Die größten Posten der Aufwendungen sind zum einen die **Personalaufwendungen** sowie die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** und hier insbesondere Honorare für nebenamtliche/-berufliche Dozenten/innen aber auch die Mieten für die Büro- und Seminarräume in Krefeld und Mönchengladbach zählen hierzu.

Da es sich bei den Erträgen und Aufwendungen hauptsächlich um zahlungswirksame Positionen handelt, gelten die getroffenen Aussagen für die entsprechenden Ein- und Auszahlungsposten.

Verbindlichkeiten, Zinsbelastungen sowie Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften existieren nicht und sind im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 KomHVO:

Da die erstmalige Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes noch nicht erstellt ist, kann die Höhe des Eigenkapitals noch nicht beziffert werden. Da der Ergebnisplan jedoch im nächsten Jahr (2021) und in den drei darauffolgenden Jahren ausgeglichen geplant wurde, ist eine Veränderung der Höhe des Eigenkapitals nicht vorgesehen.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO:

Der Zweckverband verfügt über keine wesentlichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Sämtliche Immobilien sind gemietet. Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen sind nicht geplant. Einzig im Produktbereich "Lehrgänge und Prüfungen" sind investive Auszahlungen in Höhe von 15.000,00 € geplant. Dabei handelt es sich um die Neubeschaffung von hauptsächlich Technikausstattung (i.d.R. Präsentationstechnik) aufgrund des Umzuges der Büro- und Schulungsräume innerhalb des Gebäudes an der Fliethstraße in Mönchengladbach.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO:

Der Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist für das Planjahr und die drei folgenden Jahre ausgeglichen geplant. Eine Finanzierungstätigkeit ist nicht geplant; der Zweckverband startet zum 01.01.2021 schuldenfrei.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 KomHVO:

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes besteht nicht.

#### Zu § 7 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO:

Wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung Dritter bestehen nicht und werden sich in den nächsten Jahren auch nicht ergeben, da weder Sondervermögen noch Beteiligungen an Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechtes bestehen.

Auf die Beifügung einer Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO wurde verzichtet, da der Zweckverband keine Verbindlichkeiten hat.

Auf die Beifügung einer Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO wurde verzichtet, da das Eigenkapital des Zweckverbandes noch nicht ermittelt ist und der Ergebnisplan über vier Jahre ausgeglichen geplant wurde.

Auf die Beifügung einer Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 KomHVO wurde verzichtet, da keine Verpflichtungsermächtigungen existieren und Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, nicht geplant sind.

Auf die Beifügung der Ergebnis-, Finanzrechnung und der Bilanz des Vorvorjahres gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO wurde verzichtet, da dies der erste Haushaltsplan nach dem kommunalen Finanzmanagement ist und Vorjahreswerte nicht existieren.

Auf die Beifügung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen von Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden gem. § 1 Abs. 2 Nr. 8 KomHVO wurde verzichtet, da dies für den Zweckverband nicht zutrifft.

Auf die Beifügung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen von Unternehmen und Einrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO wurde verzichtet, da dies für den Zweckverband nicht zutrifft.

Auf die Beifügung einer Übersicht gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHVO wurde verzichtet, da dies für den Zweckverband nicht zutrifft.

Sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzplan weisen keine Vorjahreswerte aus, da dies der erste Haushaltsplan nach den Vorschriften des kommunalen Finanzmanagements ist.

#### Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Studieninstitut Niederrhein

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Studieninstitut Niederrhein" am 11.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

#### 86

Die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Leistungsentgelte sowie die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach der Gebührensatzung des Zweckverbandes "Studieninstitut Niederrhein" in der aktuellen Fassung sowie nach gesonderten Vertragsvereinbarungen mit Kooperationspartnern.

#### § 7

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage nach § 10 Abs. 5 der Verbandssatzung wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 600.000,00 EUR festgesetzt und nach dem dort vorgesehenen Maßstab der Mitarbeiter\*innen erhoben.

Die auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlagen sind in vier Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn fällig.

#### § 8

(1)

Die Wertgrenze für Investitionen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

(2)
Bei unabweisbaren über- / außerplanmäßigen
Aufwendungen oder Auszahlungen entscheidet über
die Zustimmung gemäß § 83 GO NRW die
Geschäftsführung im Einzelfall bis zu einer

Gesamthöhe von 50.000,00 EUR.

(3)
Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO
NRW bzgl. der Pflicht zum Erlass einer
Nachtragssatzung gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag
in Höhe von mehr als 25,00 % des Volumens
der ordentlichen Aufwendungen aus der lfd.
Verwaltungstätigkeit.

(4)
Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall das Volumen vom 25,00 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit übersteigen.

Der Haushaltsplan ist gem. § 21 KomHVO auf der Ebene der Produktbereiche in Budgets gegliedert. In

den Budgets können Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Ebenso können Mindererträge durch Minderaufwendungen gedeckt werden.

Aufgestellt Bestätigt

Krefeld, den 08.12.2020 Krefeld, den 11.12.2020

Frau Beate Papendell
Kommissarische
Geschäftsführerin

Herr Felix Heinrichs
-VerbandsvorsteherOberbürgermeister der
Stadt Mönchengladbach

#### - Siehe Beilage zu Ziffer 75

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 91

83 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### 1. Haushaltssatzung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 – (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 26. November 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.762.000 EUR dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.720.300 EUR

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.735.000 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.683.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.622.700 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.803.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

fest ge setz t.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 700.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird

auf 425.000 EUR festgesetzt.

Sie setzt sich gem. § 12 (1) der Zweckverbandssatzung zusammen aus einem Sockelbetrag von 7.500 EUR je kommunalem Verbandsmitglied und einem variablen Anteil, der sich nach den drei Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau bestimmt.

Festlegung der Ränge für die Faktoren zur Bestimmung des variablen Anteils der Verbandsmitglieder an der Umlage:

Faktor	Rang 1	Rang 2	Rang 3	Rang 4
Einwohnerzahl*	Mönchengladbach	Erkelenz	Jüchen	Titz
	(260.813)	(43.197)	(23.426)	(8.513)

Gemeindefläche	Mönchengladbach	Erkelenz	Jüchen	Titz
	(170,47 qkm)	(117,34 qkm)	(71,87 qkm)	(67,51 qkm)
Flächeninan-	Erkelenz	Jüchen	Titz	Mönchengladbach
spruchnahme	(3.880 ha)	(2.700 ha)	(220 ha)	(110 ha)

<sup>\*</sup> Quelle: IT NRW zum Stichtag 30.06.2020

Jedem Rang ist laut § 12 (1) der Zweckverbandsatzung ein fester Anteil an der Verbandsumlage zugeschrieben:

Ran	g	Anteil an der Verbandsumlage
1		19,05 %
2		9,52 %
3		4,76 %
4		0,0 %

Insgesamt ergibt sich somit folgender Anteil der Verbandsmitglieder an dem variablen Anteil der Verbandsumlage:

Mönchengladbach	38,10 %
Erkelenz	38,10 %
Jüchen	19,04 %
Titz	4.76 %

Einzelaufschlüsselung der Umlage (inkl. Sockelbetrag von 7.500 € je Verbandsmitglied gem. § 12 (1) der Satzung):

Verbandsmitglied	Umlageanteil in EUR
Mönchengladbach	157.995 EUR
Erkelenz	157.995 EUR
Jüchen	82.708 EUR
Titz	26 302 FUR

§ 7

entfällt

§ 8

entfällt

Erkelenz, den 15. Dezember 2020

gez. Dr. Gregor Bonin Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 94

#### 84 Öffentliche Zustellung PP Oberhausen (H.-P.G.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

### Bescheid des Polizeipräsidiums Oberhausen, vom 23.02.2021, [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum 006, des Dientsgebäudes Lindnerstraße 94, 46149 Oberhausen, nach vorheriger Terminabsprache, eingesehen/abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag gez. Nowak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 95

## 85 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.F.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 24.02.2021, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag gez. Eimler, KHK

## 86 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.I.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 24.02.2021,

**Vorgangs-Nr.:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag gez. Schönenberg KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 96

#### 87 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3220886679

#### **Beschluss**

Das Sparkassenbuch Nr. 3220886679 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 01. März 2021

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 96

#### 88 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3222849220

#### Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3222849220 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 23.05.2021 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. Februar 2021

Stadt-Sparkasse Solingen Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 96

## 89 Öffentliche Zustellung KP Kleve (M.N.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück der Landrätin Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 01.03.2021 mit dem [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 01. März 2021

Im Auftrag Berns, KHK'in

# 90 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.R.)

#### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Bescheid des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 09.02.2021, ZA 1.2 Waffenrecht, Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann im Raum 141-142, Dienstgebäude des Polizeipräsidiums Wuppertal, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt. Wird innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben, erhält der Bescheid Bestandskraft und ist vollstreckbar.

Im Auftrag gez. Dierse, RI

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf